

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referatspostfach 321

Per Email an: 321@bmel.bund.de

Die Präsidentin
der Universität Augsburg
Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel

Universitätsstraße 2
86159 Augsburg

Telefon +49 (0) 821 598 - 5100

praesidentin@praesidium.uni-augsburg.de
www.uni-augsburg.de

Briefanschrift
86135 Augsburg

Augsburg, den 26.2.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL zu einer Novellierung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft strebt mit seinem aktuellen Referentenentwurf zum Tierschutzgesetz (TierSchG) an, bestehende Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen und den Schutzauftrag für die Tiere nachhaltig zu stärken. Die geplanten Änderungen im bestehenden TierSchG zielen vor allem auf eine Stärkung des Schutzes von Tieren in der Landwirtschaft und im Heimtierbereich ab.

Allerdings berührt der Referentenentwurf in der vorliegenden Form in zentralen Aspekten auch die Verwendung von Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebsen zu wissenschaftlichen Zwecken und zur klinischen Nutzung.

Grundsätzlich ist die Bestrebung, den Tierschutz zu verbessern und zu stärken, sehr zu begrüßen.

Es ist jedoch zu befürchten, dass die geplanten Änderungen zu erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen der biomedizinischen und biologischen Forschung sowie des Gesundheitsschutzes führen werden. Die Bundesrepublik Deutschland läuft Gefahr, hierdurch einen erheblichen Nachteil im Vergleich zu anderen Staaten zu erleiden.

Tiefgreifende Einschränkungen sind durch die Ergänzungen im §17 des Referentenentwurfs zu erwarten.

Die Neuformulierung des §17 zielt darauf ab, die Qualifikationsmerkmale für die Grundtatbestände, Tieren erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen oder sie **ohne vernünftigen Grund zu töten**, auszuweiten und den vorgesehenen Strafraumen signifikant zu erhöhen. Wer künftig **„beharrlich wiederholt“** oder eine **„große Zahl von Wirbeltieren“** ohne „vernünftigen Grund“ tötet, soll mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Diese Änderungen betreffen alle Sektoren der Tiernutzung gleichermaßen und damit auch die Verwendung von Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebsen zu wissenschaftlichen und klinischen Zwecken.

Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Diesen Begriff hat innerhalb der EU neben Österreich lediglich Deutschland in das TierSchG aufgenommen, wobei der „vernünftige Grund“ nur in Deutschland auch im Versuchstierbereich zur Anwendung kommt. Dieser innerhalb der EU einzigartige Umstand führt in Deutschland schon seit langem zu erheblicher Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der tierexperimentell

forschenden Einrichtungen. **Die Konsequenzen der bestehenden Rechtsunsicherheit werden durch die Neuformulierung des §17 erheblich verschärft.**

Der Gesetzgeber schreibt in §19 TierSchVersV vor, dass nur Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen verwendet werden dürfen, die für diesen Zweck gezüchtet wurden. Das bedeutet, dass es sich bei allen Nachkommen der Versuchstierzuchten um Versuchstiere handelt, obwohl auf Grund der Vererbungsgesetze zwangsläufig bei der Zucht auch Tiere geboren werden, die nicht über die für die geplante wissenschaftliche Fragestellung notwendigen Merkmale, wie zum Beispiel den passenden Genotyp oder das passende Geschlecht, verfügen.

Tiere ohne die notwendigen Merkmale werden auch bei sorgfältig geplanter Zucht geboren und können in den Versuchen nur zum Teil (z.B. als Kontrolltiere) oder gar nicht eingesetzt werden, da für Tierversuche nur Methoden – in diesem Fall Tiere - verwendet werden dürfen, die das Erreichen des Versuchsziels sicherstellen. Zusätzlich ist die Zahl der in den Versuchen eingesetzten Tiere auf ein Minimum zu begrenzen (§7 TierSchG, §31 TierSchVersV), so dass nicht beliebig viele Tiere zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung verwendet werden dürfen.

Dass es sich auch bei den Tieren, die zwar zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, aber wegen des Fehlens notwendiger Merkmale nicht für Versuche verwendet werden können, im Sinne des Gesetzgebers um Versuchstiere handelt, gibt nicht nur der §19 TierSchVersV vor, sondern spiegelt sich auch in §1 Abs 1 Punkt 1a VersTierMeldV wider, der die jährliche Meldung dieser Tiere als Versuchstiere festlegt.

Eine dauerhafte Haltung dieser Tiere würde sehr schnell zur Erschöpfung der Haltungskapazitäten in den Forschungseinrichtungen der öffentlichen und der privaten Hand führen und damit deren Forschungsbetrieb zum Erliegen bringen. Die Einrichtungen könnten damit ihrem gesetzlichen bzw. gesellschaftlichen Auftrag, u. a. die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, die Aus- und Fortbildung des ärztlichen, tierärztlichen und wissenschaftlichen Personals sicherzustellen, sowie das Wissen um biologische und natürliche Zusammenhänge zu mehren, nicht mehr nachkommen. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen für die Gesellschaft (z. B. keine Entwicklung neuer Medikamente, Verlust eines wesentlichen Teils der Aus- und Fortbildung von Human- und Tiermedizinerinnen, keine Herstellung von Biologika, etc.) erscheint die Tötung dieser nicht verwendbaren Tiere vernünftig.

Aus diesem Grund werden Tiere, die zwar für Versuche gezüchtet wurden, für diese aber nicht verwendbar waren, unter der Voraussetzung, dass für sie keine anderweitige Verwendung gefunden werden kann, frühzeitig schmerzlos getötet. In 2022 handelte es sich hierbei zu fast 97% um Mäuse und Zebrafische.

Die Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere geschieht zwangsläufig „wiederholt“ und betrifft eine „große Zahl von Wirbeltieren“, stellt damit also genau den Tatbestand dar, der in der Neuformulierung des §17 TierSchG festgelegt wird, womit besonders der Forschungsbereich von den verschärften strafrechtlichen Konsequenzen betroffen wäre.

Strafanzeigen gegen verschiedene Versuchstiereinrichtungen wegen angeblich nicht vorliegender, vernünftiger Gründe bei der Tötung nicht verwendbarer Tiere haben in 2021 bundesweit zu erheblicher Verunsicherung und Sorge vor strafrechtlichen Konsequenzen vor allem bei versuchsdurchführenden Wissenschaftlern und Leitungen von Versuchstierhaltungen geführt, da diese vom Fehlen verlässlicher Leitlinien in der Rechtsprechung besonders betroffen sind. Ursache hierfür ist insbesondere die Anwendung des nicht definierten Rechtsbegriffes „vernünftiger Grund“ auf den Forschungsbereich.

Das Fehlen jeglicher Grundlagen für ein rechtsichereres Handeln im Zusammenhang mit der Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere gepaart mit der geplanten Ergänzung des §17 um den Absatz 2 und der erheblichen Verschärfung des Strafrahmens wird die Sorgen und Ängste vor möglicher Strafverfolgung fördern. Es ist zu erwarten, dass die Leitungen von Versuchstierhaltungen ihre Ämter niederlegen werden, womit die Betriebsgenehmigungen

dieser Einrichtungen erlöschen. Auch Nachfolger für diese Positionen werden kaum zu finden sein, da jede Leiterin, jeder Leiter einer Tierhaltung schon jetzt und erst recht künftig im Falle einer Strafschärfung Gefahr laufen wird, in Ausübung seines/ihres Berufes von strafrechtlicher Verfolgung betroffen zu sein. Ähnlich wird es sich auf Seiten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verhalten, so dass die Neuformulierung des §17 in der aktuellen Rechtssituation indirekt einem eingeleitetem Ausstieg aus Tierversuchen gleichkommt. Dies ist insbesondere bemerkenswert angesichts der Klarstellung der EU-Kommission im vergangenen Jahr, dass ein Ausstieg aus der tierexperimentellen Forschung wissenschaftlich noch nicht möglich ist und folglich für die europäische Bevölkerung gefährlich wäre. Um so weniger ist es zu verstehen, dass die deutsche Regierung einen für die deutsche Forschung und Bevölkerung extrem nachteiligen Sonderweg gehen möchte, der dazu führt, dass Tierversuche faktisch abgeschafft werden.

Ein im Forschungsbereich der Lebenswissenschaften unvermeidbarer Vorgang, nämlich die Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere, wird durch § 17 TierSchG faktisch kriminalisiert. Der die Strafbarkeit ausschließende Begriff des "vernünftigen Grundes" in § 17 Abs. 1 TierSchG hat sich als zu unbestimmt erwiesen und zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Dies bedarf im Interesse grundrechtlich durch die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) geschützter Forschung dringend einer Lösung.

Aus den genannten Gründen ist der Gesetzgeber dringend dazu aufgerufen, im Zusammenhang mit der Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere Rechtssicherheit zu schaffen und damit erheblichen Schaden von der Gesellschaft und dem Wissenschaftsstandort Deutschland abzuwenden.

Der neu formulierte **§4b, Nr. 1, Buchstabe d und e** sieht vor, das Wort „Wirbeltiere“ durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen. Dies würde das Schutzziel des Tierschutzgesetzes auf alle Tierarten also zum Beispiel auch auf Insekten und Mollusken ausweiten, ohne dass bisher geprüft wurde, welche Konsequenzen diese Ausweitung des Schutzes auf alle Bereiche des täglichen Lebens haben wird. Eine Beibehaltung des Begriffs „Wirbeltiere“ und Ergänzung um die Worte „und Kopffüßer und Zehnfüßkrebse“ ist zur Vermeidung etwaiger, derzeit nicht geprüfter Widersprüche zu anderen gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben sinnvoll.

Die neue Formulierung des **§11b Absatz 3** beschränkt die dort getroffenen Festlegungen lediglich auf Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Das bedeutet, dass die Tiere, die für klinische Anwendungen, wie zum Beispiel die Xenotransplantation oder die Herstellung von Antikörpern benötigt werden, von den Regelungen des §11b Absatz 3 ausgenommen werden und damit nicht für klinische Anwendungen zur Verfügung stünden. Da dies u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Herstellung klinisch und diagnostisch notwendiger Substanzen sowie die Entwicklung neuer Therapien für Mensch und Tier haben würde, sollte §11b Absatz 3 folgendermaßen ergänzt werden: „...die für wissenschaftliche **und klinische** Zwecke notwendig sind.“

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel